

die Juristinnen

ZVR 278850113

Apollosgasse 26/12, 1070 Wien

info@juristinnen.at

www.juristinnen.at

An das

Präsidium des Nationalrates und das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

per e-mail: team.s@bmrvrdj.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30.5.2018

Strafrechtsänderungsgesetz 2018
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren
BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1 /2018

Zu § 66 Abs 2 StPO:

Die Neuregelung des § 66 Abs 2 StPO sieht vor, dass auch Opfern (§ 65 Z 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Bisher war die Gewährung von Prozessbegleitung sehr restriktiv auf Opfer von gefährlicher Drohung, Gewalt, Beeinträchtigung sexueller Integrität, Ausnutzung einer persönlichen Abhängigkeit (Menschenhandel) oder auf nahe Angehörige einer getöteten Person beschränkt.

Damit haben Personen nach wie vor keinerlei Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung, wenn sie etwa als Angehörige ZeugInnen einer schweren Straftat Mordversuch, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub uvm oder als fremde Person ZeugInnen schwerer Straftaten, inklusive Mord, werden.

Das, obwohl sie aufgrund ihrer ZeugInnenschaft in den genannten Fällen in der Regel massiv psychisch beeinträchtigt sind und wiederholt Aussagen über die Straftat vor den Strafverfolgungsbehörden tätigen müssen. Bei Gewalt- und Sexualdelikten im sozialen Nahraum sind von diesem derzeitigen Ausschluss vor allem Frauen und Kinder betroffen. Dieser restriktive Gewährung von Prozessbegleitung widerspricht damit wohl auch den Vorgaben der Istanbul-Konvention, welche ZeugInnen von häuslicher Gewalt explizit als Gewaltopfer anerkennt (Art 26) sowie auch den Erwägungen der EU-Opferschutzrichtlinie, welche die besondere Betroffenheit von sekundärer und wiederholter Viktimisierung weiblicher Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und ihrer Kinder anerkennt. Im Interesse der Strafrechtspflege (Wahrheitsfindung) und im Interesse der ZeugInnen (Schutz vor weiteren Retraumatisierungen), wäre hier eine psychosoziale und juristische Prozessbegleitung unbedingt notwendig.

In Anbetracht dieser restriktiven Rechtslage verwundert es, dass der vorliegende Entwurf Opfern terroristischer Straftaten psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewähren möchte, unabhängig davon in welchen Rechtsgütern sie beeinträchtigt wurden. Auch nach der geltenden Rechtslage hat jedes Opfer einer terroristischen Straftat, wenn eine Gewalttat oder eine gefährlicher Drohung vorliegt oder die anderen Tatbestandsvoraussetzungen des § 66 Abs 2 StPO erfüllt sind, bereits Anspruch auf Prozessbegleitung.

Nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf würde dies aber bspw auch auf eine Schädigung an Vermögenswerten ausgeweitet werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass eine Person, deren PKW bei einer terroristischen Straftat beschädigt wurde, vollen Anspruch auf Prozessbegleitung hätte, nicht jedoch zB ein/e ZeugIn, der/die den Mord an einer Person beobachtet oder ein Kind, dass schwere Gewalthandlungen an seiner Mutter miterleben muss. Eine solch widersprüchliche Wertung der persönlichen Betroffenheit und der Rechtsgutbeeinträchtigung einer Person ist nicht nachvollziehbar.

Geplante Streichung des § 278c Abs 3 StGB und Ausweitung des § 278c StGB

§ 278c Abs 3 StGB idgF stellt eine für einen demokratischen Rechtsstaat essentielle Basis dar: Taten von Menschen, die im Interesse der Bewahrung oder der Wiederherstellung eben jener demokratischen oder rechtsstaatlichen Werte oder der Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten handeln, dürfen nicht als „Terrorismus“ kriminalisiert werden (vgl. auch Erklärung des Rates zum Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung 2002/475/JI).

Als Verein, der sich den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet fühlt, sehen wir die geplante Streichung dieser wichtigen Ausnahmebestimmung mit großer Sorge.

Diese gefährdet nämlich – neben einer schweren Kriminalisierung von in o.g. Sinn politisch tätigen Einzelpersonen – konsequenterweise auch die Tätigkeit von NGOs oder Vereinen, wenn Mitglieder bei politischen Aktivitäten in einen Zusammenhang mit einer Straftat (leichte Körperverletzung gem § 83 StGB reicht idgF bereits!) geraten und sie damit Gefahr laufen, der terroristischen Tätigkeit beschuldigt zu werden.

Letztlich könnten Vereinigungen, die sich für Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Menschenrechte engagieren und dafür bspw Spenden sammeln, aufgrund der Streichung des § 278c Abs 3 StGB im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung des § 278d StGB nun auch in die Nähe der Terrorismusfinanzierung gerückt werden.

Die mit der Novelle gleichzeitig angedachte Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 278c StGB um die in Abs 1 Z 6 vorgeschlagenen Taten würde einen weiteren Beitrag dazu leisten, politisches Handeln in o.g. Sinn als Terrorismus kriminalisieren zu können, wenn etwa eine Mailing-Kampagne einer NGO zur vorübergehenden Störung eines Computersystems und damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen führt oder Gewerkschaftsmitglieder einen Streik mit – in der Natur der Sache liegenden – wirtschaftlichen Einbußen als Folge durchführen.

Die geplanten Änderungen im Rahmen des § 278c StGB sind daher aus Sicht des Vereins *die Juristinnen* aus einer rechtsstaatlichen und demokratiepolitischen Perspektive aufs Schärfste abzulehnen.